

Freiburg im Breisgau, den 9. Februar 1993

Überdiözesane Kollekte für Mittel- und Osteuropa. — Statut und Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz. Anzeige des Inkrafttretens der Neufassung. — Statut der Deutschen Bischofskonferenz. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 7. März 1993. — Aufnahme in die Erzbischöflichen Studienheime.

Nr. 24

Überdiözesane Kollekte für Mittel- und Osteuropa

Brief der Bischöfe an die Priester und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,

Liebe Mitbrüder, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,

wir alle erinnern uns daran, wie groß das Aufatmen war, als die totalitäre Herrschaft in den Ländern hinter dem Eisernen Vorhang endlich zusammengebrochen war, und das hohe Gut der Freiheit den Menschen zurückgeschenkt wurde. Nun sind wir Zeugen der Schwierigkeiten des Umbruchs. Wir müssen erleben, wie sogar in einigen Ländern Teile der frei geglaubten Gesellschaft in einen Abgrund von Verwahrlosung, Menschenfeindlichkeit und Haß versinken. Der grausame Krieg auf dem Balkan erfüllt uns besonders mit Schmerz und Trauer. Erleben wir die Wiederkehr des Bösen, nachdem den Menschen in Mittel- und Osteuropa so viel Hoffnung geschenkt wurde?

Diese Entwicklungen hatte der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz vor Augen, als er sich am 25. Januar mit der Aktion partnerschaftlicher Solidarität der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa befaßte, die er bereits im vergangenen Dezember angekündigt hatte. Viele, vor allem das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, haben sich dafür eingesetzt, daß diese Aktion ins Leben gerufen werden konnte. Bis zur Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 1. bis 4. März 1993 werden die Planungen weitgehend abgeschlossen sein. Die überdiözesane Kollekte für kirchliche Aufgaben in Mittel- und Osteuropa am 2. Mai 1993 (4. Sonntag der Osterzeit) wird den offiziellen Auftakt zu dieser Aktion bilden. Wir Bischöfe haben Herrn Weihbischof Leo Scharz (Trier) mit der Vorbereitung und Durchführung der Kollekte beauftragt. Wir brauchen dazu aber auch Ihre Mithilfe.

Von Tag zu Tag wird uns deutlicher, daß wir gemeinsam den Neuanfang in den Ländern Mittel- und Osteuropas mittragen müssen.

Vieles ist in den zurückliegenden Jahren schon getan worden. Über den Europäischen Hilfsfonds hat die Deutsche Bischofskonferenz zusammen mit den österreichischen Bischöfen seit zwei Jahrzehnten über 500 Mio. DM an Hilfe für kirchliche Aufgaben in Osteuropa den Partnern zur Verfügung gestellt. Der Deutsche Caritasverband hilft den notleidenden Menschen und berät die Ortskirchen beim Aufbau eigener caritativer Strukturen. Vielfältige Verbindungen nach Mittel- und Osteuropa halten die Orden. Einrichtungen wie Kirche in Not/Ostpriesterhilfe, Maximilian-Kolbe-Werk und manche andere können aus der Opferbereitschaft deutscher Katholiken heraus ein Zeugnis tätiger Liebe geben. Vor allem aber sind die vielen Initiativen der Diözesen, Gemeinden und Verbände zu nennen, nicht zuletzt und schließlich die unzähligen Beweise persönlicher Hilfsbereitschaft einzelner Christen, die unseren Nachbarn ein anderes Bild von Deutschland vermittelt haben. Dankbar dürfen wir dabei namentlich für das mutige Beispiel der ostdeutschen Katholiken sein.

Mit der Kollekte am 2. Mai 1993 haben die deutschen Bischöfe jetzt zu einer Aktion aufgerufen, die der von den Gläubigen in unserem Land seit langem gelebten Solidarität einen neuen Impuls geben soll. Nachdem der eiserne Vorhang gefallen ist, kann die Hilfe gezielter und vor allem in einer Atmosphäre der Partnerschaft und Offenheit erfolgen. Die Kollekte soll für die Kirche und ihre Glieder in Mittel- und Osteuropa Hilfe zur Selbsthilfe schaffen, um die lange Zeit unterdrückten Werte eines christlichen Menschenbildes wieder zur Geltung kommen zu lassen. Die Aufgabenbereiche sind vielfältig und richten sich nach den im einzelnen sehr unterschiedlichen Gegebenheiten in mehr als 20 Ländern. Ökumenische Zusammenarbeit soll gesucht werden. Die Christen in den Ländern des Ostens zeigen uns, daß sie einen Neuanfang wollen, der nicht nur als finanzielle, wirtschaftliche und politische Herausforderung gesehen wird. Es geht um mehr. Deshalb muß die Förderung des Menschen als Subjekt der spirituellen, gesellschaftlichen und kulturellen Erneuerung im Mittelpunkt der partnerschaftlichen Solidaritätsaktion stehen.

Die Kirchen in den erwähnten Ländern haben sich trotz aller Hindernisse und vieler Einschränkungen, getragen von der

Kraft des Evangeliums, auf diesen Neuanfang mutig eingelassen. Gemeinsam sind wir mit ihnen überzeugt: Das geistgewirkte Geschenk der Erneuerung muß zunächst beim Herrn der Geschichte verankert sein. Von dort können wir Kraft und Weggeleit erwarten. Die deutschen Bischöfe haben sich deshalb entschlossen, der neuen Aktion den Namen „RENOVABIS“ zu geben (Ps 104,30).

Dieses lateinische Wort mag den Gläubigen auf den ersten Blick nicht leicht über die Lippen gehen. Es steht im Zusammenhang mit den Namen der großen Hilfswerke ADVENIAT, CARITAS, MISEREOR und MISSIO. Mit diesem Wort erhält unser Vertrauen in Gott einen Namen: Der Herr ist mächtig genug, das Antlitz der Erde zu erneuern. Der neue Name ist Teil des Pfingstereignisses und somit auch Teil der Kirche. Der Geist Gottes ist auch in dieser Stunde unser Erneuerer und Erinnerer. Das Psalmwort „RENOVABIS“: „Du wirst erneuern“ bleibt zu allen Zeiten ein Schlüsselwort unserer Pastoral.

Bei dem Besuch der deutschen Bischöfe in Rom hat Papst Johannes Paul II. ausdrücklich auf die Wichtigkeit der neuen Initiative der deutschen Katholiken hingewiesen: „Dankbar begrüße ich auch die offenbar sehr konkrete Planung einer Solidaritätsaktion der Deutschen Bischofskonferenz zugunsten der Menschen und Kirchen in Mittel- und Osteuropa. ... Die Menschen in den vom Kommunismus befreiten Ländern bedürfen der finanziellen Hilfe, aber noch mehr der menschlichen Begegnung und des Austausches der sehr unterschiedlichen Erfahrungen in den vier Jahrzehnten gewaltsamer Trennung des Kontinentes“.

Es ist nun gefragt worden, ob die neue Aktion uns den Blick auf die anderen Kontinente Afrika, Asien und Lateinamerika verstellen könnte? Gerade weil wir um unsere Verantwortung für die Eine Welt wissen, muß uns das Schicksal der Menschen in Mittel- und Osteuropa am Herzen liegen, ohne daß unsere bewährte Hilfe für die Menschen im Süden dabei zu kurz kommt. Es wäre alles andere als katholisch, wenn das eine gegen das andere ausgespielt würde. Solidarität ist und bleibt unteilbar.

Die neue Aktion braucht das Wissen und die Erfahrung der großen Hilfswerke, die in all den Jahren dank der Großherzigkeit der deutschen Katholiken ihren Beitrag zum Aufbau der Einen Welt leisten konnten. Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit soll auch sicherstellen, daß die riesigen Herausforderungen der Länder des Südens in Asien, Lateinamerika und Afrika nicht vernachlässigt werden. Zugleich erkennen wir aber immer mehr, daß der Osten eine eigene Antwort verlangt. Das Zusammenwachsen unseres eigenen Landes fordert uns dafür Tag für Tag einen Lernprozeß ab. Die Versäumnisse, die wir in Ost- und Mitteleuropa zulassen, werden immer mehr Kraft absorbieren und eines Tages vielleicht Rettungsaktionen erfordern, die im nachhinein überhaupt nicht mehr finanzierbar sind und unsere Verantwortung für die Länder des Südens belasten.

Die neue Aktion will und muß eine partnerschaftliche Aktion sein. Bei der Umsetzung unserer Hilfe in Projekte werden wir deshalb auf die Erfahrungen des Glaubens und die daraus von den Ortskirchen im Osten Europas bereits gegebenen Antworten genau hören müssen. Wir werden aber auch unsere eigenen Erfahrungen im verantworteten Umgang mit der Freiheit einbringen können. Die Sonderversammlung der Bischofssynode für Europa sprach im Dezember 1991 nicht umsonst von einem Austausch der Gaben, der nicht nur materiell gemeint ist.

Der praktische Ansatz der neuen Aktion wird kooperativ sein. Es geht nicht darum, den bewährten Hilfseinrichtungen eine neue Superstruktur überzustülpen oder die vielen wertvollen Aktivitäten von Gemeinde zu Gemeinde, von Mensch zu Mensch überflüssig zu machen. Ganz im Gegenteil: Die Verantwortlichen für die neue Aktion möchten Kontakte, Kompetenz und Erfahrungen optimal zusammenfassen. Das gilt übrigens auch für die europäische Ebene. In anderen Ländern Europas wird ebenfalls tätige Solidarität mit den Christen im Osten unseres Kontinents praktiziert. Auch aus einzelnen Ländern der Region selbst kommt Hilfe für Ortskirchen, die noch stärker bedürftig sind. Nur gemeinsam können wir glaubwürdig Zeugnis von der Liebe Christi geben, die die Gräben zwischen den Völkern zu überwinden vermag.

Ist es vermessen, darauf zu hoffen, daß wir durch die neue Aktion auch selbst Hilfe und Ermutigung erfahren? In den langen Jahren verordneter „Gottesfinsternis“ haben die Kirchen in Ost- und Mitteleuropa aus der Hoffnung auf die Treue Gottes Kraft zum Bekenntnis und zum Widerstand gefunden. Viele von ihnen haben die Wende aktiv mitgetragen und sich dem Aufbau der Demokratie gewidmet. Die Treue unserer Schwestern und Brüder in Verfolgung und Leiden kann uns Vorbild sein, wenn wir zusammen mit ihnen selbst neue Wege in die Zukunft suchen.

Ich möchte diese Gedanken mit Ihnen, liebe Mitbrüder, und all Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern teilen, weil vieles davon abhängt, wie Sie die neue Aktion mittragen. Zur gegebenen Zeit wollen wir Ihnen die Aktion „RENOVABIS“ ausführlich vorstellen und Ihnen die Unterlagen schicken, die zur Eröffnung am 2. Mai 1993 notwendig sind.

Schon jetzt aber erbitte ich Ihr Wohlwollen und Ihren Einsatz für das Vorhaben, das uns gemeinsam herausfordert.

Würzburg, den 25. Januar 1993

Für die Erzdiözese Freiburg:

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Statut und Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz. Anzeige des Inkrafttretens der Neufassung

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 22. September 1992 in ihrer Herbst-Vollversammlung eine *veränderte Fassung des Statuts und der Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen* (Prot. Nr. 3). Die Neufassung des Statuts ist durch Dekret der Bischofskongregation vom 14. November 1992 – Prot. Nr. 474/66 – mit sofortiger Wirkung für fünf Jahre ad experimentum genehmigt worden. Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt durch Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz ebenfalls am 14. November 1992 in Kraft. Veränderungen des Statuts und der Geschäftsordnung betreffen vor allem Bestimmungen zur Organisationsstruktur der Gremien und Dienststellen der Deutschen Bischofskonferenz. Der Text von Statut und Geschäftsordnung wird im Amtsblatt der Diözese Mainz veröffentlicht.

Bonn, den 7. Dezember 1992

Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Statut der Deutschen Bischofskonferenz

Kapitel I: Zusammensetzung und Organe

Artikel 1

(1) Die Deutsche Bischofskonferenz ist der gemäß cc. 447 – 459 CIC bestehende Zusammenschluß der Bischöfe der Teilkirchen und der übrigen Jurisdiktionsbezirke in Deutschland zum Studium und zur Förderung gemeinsamer pastoraler Aufgaben, zu gegenseitiger Beratung, zur notwendigen Koordinierung der kirchlichen Arbeit und zum gemeinsamen Erlaß von Entscheidungen sowie zur Pflege der Verbindung zu anderen Bischofskonferenzen.

(2) Die in c. 459 1 CIC geforderte Pflege der Beziehungen zu anderen Bischofskonferenzen verwirklicht die Deutsche Bischofskonferenz durch Mitteilung geeigneter Informationen, sowie vor allem durch die Zusammenarbeit in pastoralen und liturgischen Fragen mit den anderen Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebietes sowie durch die Mitarbeit im Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) und der Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft (COMECE).

Artikel 2

(1) Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind:

- die Diözesanbischöfe und die Apostolischen Administratoren,
- die Koadjutoren,
- die Diözesanadministratoren,
- die Weihbischöfe und die anderen Titularbischöfe, die ein besonderes, vom Apostolischen Stuhl oder von der Bischofskonferenz übertragenes Amt im Konferenzgebiet bekleiden.

(2) Die Vorsteher anderer katholischer Rituskirchen eigenen Rechts und die diesen rechtlich Gleichgestellten, die im Konferenzgebiet ihren Sitz haben, sind beratende Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz.

(3) Die Apostolischen Visitatoren von Breslau, Ermland und Schneidemühl sowie die Kanonischen Visitatoren von Glatz und Branitz sind bis auf weiteres beratende Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz.

(4) Der Apostolische Nuntius in Deutschland wird zur Eröffnungssitzung der Vollversammlung eingeladen. Auf besondere Weisung des Apostolischen Stuhles oder auf Einladung der Bischofskonferenz kann er auch an den weiteren Sitzungen teilnehmen. Er erhält durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz die Tagesordnung der Vollversammlung und der Sitzung des Ständigen Rates sowie das Sitzungsprotokoll.

Artikel 3

Organe der Deutschen Bischofskonferenz sind:

- die Vollversammlung,
- der Ständige Rat,
- der Vorsitzende,
- die Bischöflichen Kommissionen.

Kapitel II: Die Vollversammlung

Artikel 4

Die Vollversammlung ist das Oberste Organ der Deutschen Bischofskonferenz. Ihr gehören alle in Art. 2 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Mitglieder an.

Artikel 5

(1) Bei der Erstellung und einer Änderung des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz haben nur die in Art. 2 Abs. 1 a bis c genannten Mitglieder Stimmrecht.

(2) In allen anderen Angelegenheiten kommt allen in Art. 2 Abs. 1 genannten Mitgliedern Mitspracherecht, Antragsrecht und Stimmrecht zu, das jedoch nach Maßgabe von Art. 13 und 14 auszuüben ist.

Artikel 6

Die Vollversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt.

Artikel 7

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Vollversammlung teilzunehmen.

(2) Ein Diözesanbischof oder ein Apostolischer Administrator, der keinen Weihbischof hat, kann sich im Falle seiner Verhinderung durch den Generalvikar vertreten lassen. Diese Vertretung begründet kein Antragsrecht und kein Stimmrecht.

Artikel 8

(1) Die Vollversammlung ist bei Ermächtigung durch das allgemeine Recht oder durch besondere Anordnung des Apostolischen Stuhles zuständig:

- a) für den Erlaß von allgemeinen Dekreten, seien diese Gesetze, Ausführungsverordnungen oder Verwaltungsverordnungen;
- b) zu Entscheidungen für Einzelfälle.

(2) Der Vollversammlung vorbehalten sind, unbeschadet der Vorschrift von Art. 5 Abs. 1, die wichtigeren Entscheidungen, die die Konferenz selbst betreffen, insbesondere

- a) die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz;
- b) die Wahl des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz und seines Stellvertreters;
- c) der Erlaß einer Geschäftsordnung;
- d) die Einrichtung Bischöflicher Kommissionen sowie die hierfür erforderlichen Wahlen der Mitglieder, des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Sekretärs und der Ständigen Berater einer solchen Kommission;
- e) die Einrichtung von Dienststellen der Deutschen Bischofskonferenz;
- f) die Entsendung ständiger Vertreter in Gremien außerhalb der Deutschen Bischofskonferenz;
- g) sonstige Angelegenheiten, die sich die Vollversammlung vorbehält.

(3) Der Vollversammlung vorbehalten sind Beschlüsse nicht rechtsverbindlicher Art über gemeinsame Erklärungen und zur besseren gegenseitigen Abstimmung von Seelsorgsaufgaben und -unternehmungen in den einzelnen Teilkirchen und den übrigen Jurisdiktionsbezirken gemäß Art. 14. Die Vollversammlung kann Aufträge hierzu an den Ständigen Rat überweisen.

Artikel 9

Die Tagesordnung der Vollversammlung wird unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder vom Vorsitzenden aufgestellt. Durch Beschluß mit Mehrheit der anwesenden, gemäß Art. 5 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder können weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Artikel 10

Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Artikel 11

(1) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der nach Art. 2 Abs. 1 zugehörigen Mitglieder anwesend sind.

(2) Kommt die Beschlußfähigkeit nicht zustande, so kann binnen zwei Wochen eine neue Vollversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden; ist auch sie nicht beschlußfähig im Sinne von Abs. 1, so kann sie nur Vorlagen erarbeiten und Empfehlungen aussprechen.

Artikel 12

Die Abstimmungen in der Vollversammlung sind in der Regel nicht geheim. Geheime Abstimmung ist erforderlich bei Erlaß oder Änderung des Statuts, bei den Wahlen des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden, des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz und seines Stellvertreters, bei der Wahl der Vorsitzenden der Kommissionen sowie in den Fällen, in denen mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Artikel 13

(1) Für Beschlüsse gemäß Art. 8 Abs. 1 ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; darin muß die Zweidrittelmehrheit der in Art. 2 Abs. 1 a bis c genannten Mitglieder enthalten sein.

(2) Für Sachbeschlüsse gemäß Art. 8 Abs. 2 c bis g bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Für die Wahlen des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz und seines Stellvertreters wie auch der Vorsitzenden der Kommissionen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen genügt für weitere Wahlgänge die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Für die übrigen Wahlen ist c. 119 n. 1 CIC anzuwenden.

(5) Für Beschlüsse über das Statut der Deutschen Bischofskonferenz gem. Art. 5 Abs. 1 ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

(6) Für Beschlüsse über Anträge zur Geschäftsordnung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gemäß Art. 2 Abs. 1.

Artikel 14

(1) In Angelegenheiten, in denen Beschlüsse der Bischofskonferenz keine Rechtsverbindlichkeit beanspruchen können,

- a) gelten Beschlüsse als Empfehlungen der Konferenz zur Förderung eines gemeinsamen oder gleichmäßigen Vorgehens der einzelnen im eigenen Namen handelnden Diözesanbischofe und der Apostolischen Administratoren, wenn die Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwe-

senden stimmberechtigten Mitglieder zustande gekommen sind; darin muß die Zweidrittelmehrheit der in Art. 2 Abs. 1 a bis c genannten Mitglieder enthalten sein;

b) kann die Konferenz oder ihr Vorsitzender im Namen aller Mitglieder nur handeln, wenn jeder der in Art. 2 Abs. 1 a bis c Genannten einzeln zugestimmt hat.

(2) In keinem der in Abs. 1 genannten Fälle entsteht für die genannten Vorsteher der einzelnen Teilkirchen und der übrigen Jurisdiktionsbezirke eine rechtsverbindliche Verpflichtung. Wenn einer von diesen jedoch glaubt, einer Empfehlung im Sinne von Abs. 1 a nicht folgen zu können, wird er das dem Vorsitzenden mitteilen.

Artikel 15

Wenn außerhalb der Vollversammlung die Bischöfe eine außerordentliche Entscheidung zu treffen oder eine dringende öffentliche Erklärung abzugeben haben, so ist, sofern nicht der Ständige Rat entscheiden kann, eine Sondersitzung der Vollversammlung einzuberufen oder das Votum der Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz durch den Vorsitzenden schriftlich einzuholen.

Artikel 16

(1) Gemäß Art. 8 Abs. 1a erlassene allgemeine Dekrete bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Promulgation, die erst nach Überprüfung durch den Apostolischen Stuhl vorgenommen werden kann; die Promulgation erfolgt dadurch, daß der Vorsitzende das Dekret den einzelnen Diözesanbischöfen und den Apostolischen Administratoren zustellt. Das Dekret ist in den betreffenden Amtsblättern abzudrucken, wenn nicht der Vorsitzende etwas anderes bestimmt hat. Dabei ist der Termin anzugeben, von dem an das jeweilige Dekret für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Rechtskraft erlangt.

(2) Die übrigen rechtsverbindlichen Entscheidungen der Vollversammlung werden gemäß den Vorschriften des allgemeinen Rechtes rechtskräftig. Über eine eventuelle Veröffentlichung entscheidet die Vollversammlung auf Antrag mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Veröffentlichung von gemäß Art. 14 Abs. 1a gefaßten Beschlüssen in den Amtsblättern der einzelnen Teilkirchen und der übrigen Jurisdiktionsbezirke bleibt dem Ermessen der einzelnen Diözesanbischöfe und Apostolischen Administratoren überlassen. Rechtskraft erlangen solche Beschlüsse nur, insoweit sie vom zuständigen Gesetzgeber gemäß den Vorschriften des allgemeinen Rechtes als bischöfliches Recht in Kraft gesetzt werden.

(4) Die Veröffentlichung eines Beschlusses gemäß Art. 14 Abs. 1a kann nicht erfolgen, wenn eines der in Art. 2 Abs. 1 a bis c genannten Mitglieder ihr widerspricht.

Artikel 17

Der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz fertigt das Protokoll der Vollversammlung, das vom Vorsitzenden der

Deutschen Bischofskonferenz zu unterzeichnen und vom Sekretär gegenzuzeichnen ist.

Artikel 18

Das Protokoll und die gemäß Art. 8 Abs. 1 a erlassenen Dekrete werden nach Abschluß der Vollversammlung vom Vorsitzenden dem Apostolischen Stuhl zugeleitet.

Kapitel III: Der Ständige Rat

Artikel 19

(1) Dem Ständigen Rat gehören alle Diözesanbischöfe und Apostolischen Administratoren sowie die Diözesanadministratoren an. Wo es einen Bischofskoadjutor gibt, entscheidet der Diözesanbischof, ob er selbst oder der Koadjutor an der Sitzung des Ständigen Rates teilnimmt, falls nicht das Ernennungsschreiben des Koadjutors ausdrücklich etwas anderes festlegt. Jedes Mitglied des Ständigen Rates hat Mitspracherecht, Antragsrecht und Stimmrecht.

(2) Für eine Sitzung des Ständigen Rates kann sich ein Diözesanbischof oder ein Apostolischer Administrator bei Verhinderung durch einen Weihbischof oder, falls er keinen Weihbischof hat, durch seinen Generalvikar vertreten lassen; der Vertreter hat alle in Abs. 1 Satz 3 genannten Rechte.

(3) Nach Wahl durch die Vollversammlung nimmt einer der Apostolischen oder der Kanonischen Visitatoren an den Sitzungen des Ständigen Rates teil; er hat Mitspracherecht.

(4) Vorsitzende von Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz, die nicht dem Ständigen Rat angehören, werden in Angelegenheiten ihrer Kommission zur Sitzung des Ständigen Rates hinzugezogen; sie haben nur für diese Angelegenheiten Mitspracherecht.

Artikel 20

Der Ständige Rat ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.

Artikel 21

Dem Ständigen Rat obliegen im Rahmen der von der Vollversammlung erlassenen Richtlinien

- a) die Bearbeitung der laufenden Aufgaben, insbesondere die Sorge für die Ausführung der in der Vollversammlung gefaßten Beschlüsse,
- b) die Koordinierung der Arbeit in den Bischöflichen Kommissionen,
- c) unter Wahrung der Zuständigkeit der Diözesanbischöfe, der Diözesanadministratoren und der Apostolischen Administratoren die Koordinierung der pastoralen Tätigkeit in den Teilkirchen und den übrigen Jurisdiktionsbezirken sowie der Kooperation auf überdiözesaner Ebene,

- d) die Beratung von dringlichen kirchenpolitischen und organisatorischen Fragen,
- e) Dringlichkeitsentscheidungen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen, aber keinen Aufschub bis zur nächsten Vollversammlung dulden, mit Ausnahme des Erlasses von allgemeinen Dekreten gemäß Art. 8 Abs. 1a,
- f) die Vorbereitung der Tagesordnung und von Vorlagen für die Vollversammlung.

Artikel 22

Die Vorschriften in Art. 9, 10, 11 Abs. 2 und Art. 17 gelten sinngemäß auch für den Ständigen Rat.

Artikel 23

Der Ständige Rat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der gemäß Art. 19 Stimmberechtigten anwesend ist.

Artikel 24

Die Abstimmungen im Ständigen Rat sind in der Regel nicht geheim. Geheime Abstimmung ist jedoch erforderlich, wenn ein gemäß Art. 19 Stimmberechtigter dies beantragt.

Artikel 25

(1) Für Sachbeschlüsse gemäß Art. 8 Abs. 3 ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; derartige Beschlüsse sind Empfehlungen an die im eigenen Namen handelnden Diözesanbischöfe und die Apostolischen Administratoren. In solchen Angelegenheiten kann der Ständige Rat oder der Vorsitzende im Namen aller nur handeln, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder einzeln zugestimmt haben.

(2) Für Wahlen ist c. 119 n. 1 CIC anzuwenden.

(3) Für Beschlüsse über Anträge zur Geschäftsordnung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 26

(1) Das Protokoll der Sitzung des Ständigen Rates geht allen Mitgliedern der Bischofskonferenz zu.

(2) Sieht sich der Ständige Rat zur Abgabe einer Erklärung veranlaßt, die keinen Aufschub duldet, wird er dies in der nächsten Vollversammlung begründen. Im übrigen wird ein Beschluß des Ständigen Rates erst wirksam, wenn innerhalb von 10 Tagen nach Versendung des Protokolls nicht von wenigstens 8 der in Art. 2 Abs. 1 genannten Mitglieder der Bischofskonferenz gegen den Beschluß schriftlich Einspruch erhoben wird. Bei solchem Einspruch entscheidet über die Angelegenheit die Vollversammlung.

Artikel 27

Über die eventuelle Veröffentlichung eines Beschlusses entscheidet der Ständige Rat mit der Mehrheit der anwesenden

Stimmberechtigten; sie ist erst möglich, wenn ein rechtswirksamer Einspruch im Sinne von Art. 26 Abs. 2 nicht erfolgt ist.

Kapitel IV: Der Vorsitzende

Artikel 28

(1) Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz und der Stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz werden von der Vollversammlung aus dem Kreis der Diözesanbischöfe und der Apostolischen Administratoren für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt dessen Aufgabe der Stellvertretende Vorsitzende.

Artikel 29

(1) Der Vorsitzende leitet die Vollversammlung und den Ständigen Rat. Er vertritt die Bischofskonferenz nach außen; dabei ist er an ihre Beschlüsse gebunden.

(2) Soweit die Deutsche Bischofskonferenz Aufgaben im weltlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich dem Verband der Diözesen Deutschlands übertragen hat, regelt sich die Vertretung und die Abgabe von Willenserklärungen nach der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Kapitel V: Bischöfliche Kommissionen

Artikel 30

Durch Beschluß der Vollversammlung werden Bischöfliche Kommissionen zur Bearbeitung von Fragen eines bestimmten Teilgebietes ihrer Aufgaben eingerichtet.

Artikel 31

Die Mitglieder einer Kommission sowie deren Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender werden von der Vollversammlung aus den Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz gewählt.

Artikel 32

Der Sekretär einer Kommission wird von der Vollversammlung gewählt und vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ernannt.

Artikel 33

Die Vollversammlung kann für jede Kommission Ständige Berater wählen, die vom Vorsitzenden der Bischofskonferenz ernannt werden. Sie haben in der Kommissionssitzung beratende Stimme.

Artikel 34

Innerhalb ihres Sachbereichs obliegen der Kommission folgende Aufgaben:

- a) die Beobachtung der gesamten Entwicklung im Sachbereich und die Erarbeitung entsprechender Stellungnahmen für die Vollversammlung oder den Ständigen Rat,
- b) die Verantwortung für die Durchführung von Beschlüssen der Vollversammlung oder des Ständigen Rates,
- c) die Erledigung der laufenden Aufgaben gemäß Weisung der Vollversammlung oder des Ständigen Rates,
- d) Mitwirkung bei der Gestaltung von Haushaltspositionen des Sachbereichs,
- e) die Verantwortung für die ihr zugeordneten Dienststellen, insbesondere soweit diese für die Kommission als Sekretariat tätig sind.

Artikel 35

Über jede Sitzung der Kommission wird ein Protokoll gefertigt, das allen Mitgliedern der Bischofskonferenz zugeht.

Kapitel VI: Sekretariat und weitere Dienststellen

Artikel 36

Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterhält die Deutsche Bischofskonferenz das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, das Kommissariat der deutschen Bischöfe sowie weitere Dienststellen für bestimmte Sachbereiche. Deren Struktur und Arbeitsweise wird in der Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz festgelegt.

Artikel 37

(1) Zum Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz gehören der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz und sein Stellvertreter, Referenten für bestimmte Sachgebiete und Verwaltungsangestellte. Die Sekretäre der Bischöflichen Kommissionen sind zugleich Referenten für den jeweiligen Sachbereich im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

(2) Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz steht unter Leitung des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz.

Artikel 38

(1) Der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz steht dem Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Insbesondere obliegt es ihm, die Sitzungen der Vollversammlung und des Ständigen Rates vorzubereiten und die anfallende Nacharbeit zu leisten. Er nimmt an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Er verwaltet das Archiv der Deutschen Bischofskonferenz. Der Sekretär ist bei seiner Arbeit an die Weisung des Vorsitzenden der Bischofskonferenz gebunden.

(2) Der Stellvertreter des Sekretärs unterstützt den Sekretär bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinde-

rungsfall. Er nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung und des Ständigen Rates mit beratender Stimme teil.

(3) Der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz und sein Stellvertreter werden gemäß Art. 8 Abs. 2 b von der Vollversammlung gewählt und vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ernannt.

Kapitel VII: Schlußbestimmungen

Artikel 39

Mitglieder und Mitarbeiter der Deutschen Bischofskonferenz sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Beratungen und sonstiger Geschäftsvorgänge verpflichtet; desgleichen hinsichtlich der gefaßten Beschlüsse, soweit deren Veröffentlichung nicht freigegeben ist.

Artikel 40

(1) Die Deutsche Bischofskonferenz ist aufgrund c. 449 § 2 CIC i. V. m. c. 116 CIC öffentliche juristische Person kirchlichen Rechts; ihre Vertretung nach außen obliegt dem Vorsitzenden aufgrund von c. 118 CIC gemäß Art. 29 Abs. 1.

(2) Mit Rücksicht auf die weltlich-rechtlichen und insbesondere die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in Deutschland wird für die Deutsche Bischofskonferenz weder ein eigener Vermögensverwalter gemäß c. 1279 CIC berufen, noch der Vermögensverwaltungsrat gemäß c. 1280 CIC eingerichtet. Statt dessen kann die Deutsche Bischofskonferenz Aufgaben im weltlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich dem Verband der Diözesen Deutschlands übertragen; dieser hat die ihm übertragenen Aufgaben gemäß seiner Satzung wahrzunehmen.

Artikel 41

(1) Auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz können innerhalb ihres Bereiches benachbarte Kirchenprovinzen gemäß c. 433 CIC vom Apostolischen Stuhl zu einer Kirchenregion vereinigt werden.

(2) Der Konvent der Bischöfe einer Kirchenregion hat gemäß c. 434 besondere Aufgaben wahrzunehmen; er hat aber nur die Vollmachten, die ihm ausdrücklich vom Apostolischen Stuhl zugewiesen werden.

Artikel 42

Dieses Statut der Deutschen Bischofskonferenz tritt mit der durch den Apostolischen Stuhl vorgenommenen Rekognoszierung in Kraft.

Fulda, 22. September 1992

Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz

Die Rekognoszierung des Statuts durch den Apostolischen Stuhl erfolgte unter dem Datum des 14. November 1992.

Bonn, den 7. Dezember 1992

Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz


Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 5 · 9. Februar 1993

M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 21 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 70,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 5 · 9. Februar 1993

Nr. 27

Ord. 2. 2. 1993

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 7. März 1993

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am *zweiten Sonntag in der Fastenzeit (7. März 1993)* gezählt werden. Zu zählen sind **alle** Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1993 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 28

Ord. 4. 2. 1993

Aufnahme in die Erzbischöflichen Studienheime

Die Erzbischöflichen Studienheime dienen der Erziehung von katholischen Jungen, die ein Gymnasium besuchen. Sie wollen der Kirche und der Gesellschaft engagierte junge Menschen zuführen, die Leben und Beruf in christlicher Verantwortung gestalten. Die Fähigkeit zu einer Berufswahl, die auch offen ist für den geistlichen Beruf, vielseitige Ausbildung durch Vertiefung und Ergänzung des in der Schule Gebotenen (besonders im musischen Bereich), Weckung der sozialen Verantwortung sind wesentliche Ziele der Erziehung in den Studienheimen.

Die Studienheime in Konstanz und Sigmaringen nehmen für das Schuljahr 1993/94 in alle Klassen neue Schüler auf.

Die Aufnahmegesuche sind möglichst bald dem Rektorat (s. u.) vorzulegen. Dem Aufnahmegesuch sind anzuschließen:

1. Geburts-, Tauf- und Firmzeugnis,
2. Impfscheine,
3. zwei beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses und gegebenenfalls das Zeugnis über den Vorbereitungsunterricht,
4. ein pfarramtliches Zeugnis nach dem vom Rektorat anzufordernden Formular,
5. ein ärztliches Zeugnis nach dem ebenfalls vom Rektorat anzufordernden Formular,
6. Vermögensnachweis nach gleichfalls vom Rektorat anzufordernden Formular, falls Ermäßigung des Pensionsbeitrags beantragt wird. Der Pensionsbeitrag beträgt pro Schuljahr 5880,- DM und ist in 12 Raten zu 490,- DM zahlbar.

Anschriften für die Aufnahmegesuche:

- Erzb. Studienheim St. Konrad, Uhlandstr. 15 - 19, 7750 Konstanz,
- Erzb. Studienheim St. Fidelis, Konviktstr. 19, 7480 Sigmaringen.

Die Direktoren legen großen Wert auf die Mitwirkung der Heimatpfarrer sowohl in der Auswahl wie der Führung der Schüler entsprechend dem Geist und der Zielsetzung der Studienheime. Das pfarramtliche Zeugnis will dazu eine Einladung und Aufforderung sein.

Die Schüler besuchen in der Regel das altsprachliche Gymnasium. Schüler, die jedoch für diese Schulform weniger geeignet erscheinen, können mit Zustimmung des Direktors auch ein anderes Gymnasium besuchen.

Ein Hinweis auf die Erzbischöflichen Studienheime im Pfarrblatt wie auch bei anderen Gelegenheiten wird empfohlen.